



Leitfaden für Veranstalter

(Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes)

Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter (i.d.R. der Vereinsvorstand oder Gewerbetreibende) haftet persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Es ist dringend erforderlich, dass das Personal über das Jugendschutzgesetz belehrt wird, damit dessen Regelungen ordnungsmäßig umgesetzt und eingehalten werden.

Sie sind nach § 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, deutlich sichtbar und gut lesbar, auszuhängen. Wir empfehlen den Aushang des Jugendschutzgesetzes am Eingang **und** an den Ausschankstellen.

1. Jugendschutzbeauftragte(r) (siehe auch Merkblatt „Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung“)

Für jede Veranstaltung ist ein Jugendschutzbeauftragter bzw. eine Jugendschutzbeauftragte zu bestellen und zu unterweisen. Diese Person muss volljährig und verantwortungsbewusst sein. Der oder die Jugendschutzbeauftragte ist während der gesamten Veranstaltung vor Ort und kümmert sich unterstützend um die Einhaltung des Jugendschutzes und ist Ansprechpartner für Polizei und Jugendamt.

Der oder die Jugendschutzbeauftragte ist dem Jugendamt rechtzeitig vorab durch das Formblatt des Jugendamtes „Jugendschutzbeauftragte(r)“ bekannt zu geben. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage gehen, sollte der Einsatz mehrerer Jugendschutzbeauftragter überlegt werden, damit die Anwesenheit eines oder einer Jugendschutzbeauftragten jederzeit gewährleistet ist.

2. Hinweise und Empfehlungen zur Planung und Durchführung einer Veranstaltung

Legen Sie vorab die erwartete Gesamtbesucherzahl fest. Daran orientiert sich dann der Bedarf von geeigneten ggf. auch professionellen Sicherheitskräften. Die Empfehlung liegt bei 1:100.

Hinsichtlich des Einlasses von Minderjährigen ist Folgendes zu beachten. Überlegen Sie sich vorab, ab welchem Alter Sie den Eintritt bei Ihrer Veranstaltung erlauben.

14- und 15-jährigen Jugendlichen ist der Einlass zu einer öffentlichen Veranstaltung nur in Begleitung der Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person zu erlauben.

Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche ohne Begleitung bis 24 Uhr auf einer öffentlichen Veranstaltung bleiben. (vgl. §4 und §5 JuSchG)

Für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gibt es keine zeitlichen Beschränkungen.

Der Veranstalter kann aufgrund seines Hausrechtes aber entscheiden, ob er eine Erziehungsbeauftragung („Elternzettel oder Muttizettel“) anerkennt oder nicht.

Sollten Sie einer Erziehungsbeauftragung (am besten schriftlich) zustimmen, gelten folgende Kriterien:

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig (Nachweise erforderlich) und reif genug dafür sein. Weiter darf diese Person nicht übermäßig Alkohol konsumieren und sich darum kümmern, dass der oder die, ihm anvertraute,



Jugendliche die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.
Eine Erziehungsbeauftragung durch den Veranstalter ist nicht möglich.

**Weisen Sie bereits im Vorfeld auf Plakaten/Pressemitteilungen/Internet deutlich auf ihre Bedingungen bzgl. des Eintritts hin.
(z.B. Einlass ab 16 bzw. 18 Jahren, Erziehungsbeauftragungen erlauben oder nicht)**

Einlasskontrolle:

Um den Einlass gut kontrollieren zu können kann eine Durchgangsschleuse hilfreich sein.
Der Einlass an erkennbar Betrunkene ist untersagt.

Einlasskontrollen werden bis zum Ende der Veranstaltung aufrechterhalten. Eine Ausweiskontrolle für alle mittels Personalausweis oder Führerscheins ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten: Es ist seit 2010 nicht mehr erlaubt Ausweisdokumente zu Kontrollzwecken einzubehalten.

Weitere Empfehlungen zur Gewährleistung des Jugendschutzes:

- Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mit unterschiedlich farbigen Armbändern; erleichtert die Alterskontrolle bei der Ausgabe von Getränken an der Bar und den Kontrollgängen nach 24 Uhr.
- „one-way-Ticket“: kein Einlass mehr nach Verlassen der Veranstaltung um „Parkplatz-Saufen“ zu vermeiden
- Kein Kartenvorverkauf, damit das Alter besser kontrolliert werden kann
- Kontrolle der Taschen auf mitgebrachte Alkoholika
- Rechtzeitige Durchsagen ab ca. 23.30 Uhr, die auf das Ende der Veranstaltung für Jugendliche unter 18 Jahren hinweisen.
- Abgetrennter Bereich an der Bar, in dem branntweinhaltige Getränke ausgegeben werden, für Volljährige. (Zugangskontrolle durch Sicherheitskräfte)

Verantwortungsvoller Umgang mit stark betrunkenen Kindern und Jugendlichen:

- Anruf bei den Eltern, damit diese abgeholt werden. Eine Beaufsichtigung bis zur Übergabe an die Eltern ist zwingend notwendig.
- Falls die Eltern nicht erreichbar sind oder der Minderjährige nicht in einer angemessenen Zeit abgeholt werden kann, ist der Rettungsdienst/Krankenwagen anzufordern

Notfallplan:

Erstellen Sie vorab einen Notfallplan. Ggf. Vorgespräche mit Ordnungsamt, Polizei, Jugendamt und Feuerwehr. Klären, ob Notarzt bzw. Sanitäter vor Ort notwendig. (Je nach Größe und Art der Veranstaltung)

- Telefon in erreichbarer Nähe
- Freihalten der Zufahrts- und Fluchtwege durch Sicherheitspersonal sicherstellen



Jugendschutzbeauftragte(r) bei einer Veranstaltung

Jugendschutzbeauftragte(r):

Der/Die Jugendschutzbeauftragte kümmert sich vor und während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften, sowie die Einhaltung der gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen, die für die Veranstaltung bezüglich des Jugendschutzes getroffen wurden.

Konkret handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Aufgaben:

- Schulung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- sichtbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes
- Ansprechpartner für Rückfragen, die den Jugendschutz betreffen- damit verbunden ist eine ständige (telefonisch) Erreichbarkeit während der Veranstaltung
- Mitwirkung bei der Auswahl des Personals für Bar und Eintritt. (Auswahlkriterien wie z.B. Volljährigkeit und Zuverlässigkeit beachten)
- Mitwirkung bei der Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen, z.B. Einlass ab welchem Alter, Getränkeauswahl (sinnvolles Angebot alkoholfreier Getränke), Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen etc.
- Während der Veranstaltung gilt es alles zu beobachten (Bereiche wie Bar, Ausschank, Eingang und evtl. Parkplatz) und situationsbedingtes Eingreifen
- Lautsprecherdurchsagen bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen
- Versorgung betrunkenen Jugendlicher (Eltern verständigen, ggf. Krankenwagen rufen)

Anforderungen an die Person des/der Jugendschutzbeauftragten:

- Umfassende Kenntnisse des Jugendschutzgesetzes
- Nüchternheit
- Vorbildfunktion
- Natürliche Autorität
- Zuverlässigkeit
- Angemessenes Auftreten
- Gute Umgangsformen
- Kenntnis über das Veranstaltungsgelände

Rechtliche Konsequenzen:

Der Jugendschutzbeauftragte hat grundsätzlich mit keinen rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz zu rechnen, es sei denn er begeht selbst einen Verstoß.

Mit rechtlichen Konsequenzen muss vielmehr der Veranstalter, dessen Personal oder jede andere Person über 18 Jahre rechnen, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen haben. (z.B. widerrechtliche Abgabe von branntweinhaltigen Getränken oder unerlaubte aber geduldet Anwesenheit von Minderjährigen auf einer öffentlichen Veranstaltung nach 24 Uhr)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Jugendschutz, Tel. 08122/58-1451 oder jugendschutz@lra-ed.de